



C-/B- Trainer Prüfungsordnung im HHV Stand: 02. Juni 2022

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Das Bestehen der Lernerfolgskontrollen/Befähigungsnachweise ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Lernerfolgskontrollen sind zu dokumentieren. Die bestandenen Lernerfolgskontrollen sind der Nachweis dafür, mit der im jeweiligen Ausbildungsgang erworbenen Qualifikation im entsprechenden Einsatzgebiet tätig werden zu dürfen. Die für eine Lernerfolgskontrolle erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

Grundsätze:

- eine Lernerfolgskontrolle darf nur solche Inhalte umfassen, die auch in der Ausbildung vermittelt wurden;
- eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell, im Rahmen des Unterrichts oder prozessbegleitend, z. B. am Ende von Ausbildungsblöcken, statt;
- die Kriterien für das Bestehen der Lernerfolgskontrolle/Erlangen der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen;
- Elemente der Lernerfolgskontrolle werden im Lehrgang vorgestellt und erprobt.

Ziele der Lernerfolgskontrolle:

- Nachweis des Erreichens der Lernziele;
- Aufzeigen von Wissenslücken;
- Feedback für die Lernenden;
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebietes;
- Feedback für die Ausbilder/Ausbilderinnen.

Formen der Lernerfolgskontrollen:

Zur Bewertung von Lernerfolgskontrollen sollten folgende Kriterien herangezogen werden:

- aktive Mitarbeit während der gesamten Ausbildung;
- Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit;
- Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis;
- Übernahme von Sportpraxisanteilen aus Spezialgebieten einzelner Prüflinge um die Ausbildungsinhalte zu ergänzen;
- Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde (auch als Gruppenarbeit möglich, sofern der individuelle Anteil ersichtlich ist).

Für den Lizenzerwerb muss in allen Ausbildungsgängen mindestens eine praxisorientierte Lernerfolgskontrolle absolviert werden, in der die Lehrbefähigung nachgewiesen wird.

(Siehe auch DOSB-Rahmenrichtlinien)

1.2. Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die gesamte Ausbildung (zwei UE) im vorgesehenen Zeitraum nachgewiesen hat. Nicht absolvierte Ausbildungsinhalte sind grundsätzlich vor Zulassung zur Prüfung nachzuholen.

1.3. Prüfungskommission

Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die sich wie folgt zusammensetzt:

Prüfungsvorsitzender (im Besitz der A-Lizenz) sowie mindestens zwei weitere Personen als weitere Mitglieder

der Prüfungskommission. Diese sind lizenzierte Trainer und vorab durch den Prüfungsvorsitzenden zu benennen.

1.4. Prüfungsgliederung und Prüfungsergebnis

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Prüfungskommission entwickelt Prüfungskriterien für die einzelnen Ausbildungsgänge, die den Prüflingen vor Prüfungsbeginn mitzuteilen sind.
2. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Nach Ablegung der Prüfung ist grundsätzlich ein Prüfungsgespräch vorzunehmen.

Die Lernerfolgskontrolle wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.

(Siehe auch DOSB-Rahmenrichtlinien)

1.4.1. C-Trainer/-in-Ausbildung

Die Prüfung besteht aus drei Teilbereichen:

- einer ca. 90 Minuten dauernden Fragenklausur im Anschluss an den letzten Teillehrgang.

Die Klausur wird vom Lehrstab des HHV erstellt. Die Inhalte beziehen sich auf die Thematik des Lehrganges.

- einer ca. 20 Minuten dauernden Lehrprobe und einem sich an die Lehrprobe anschließendem Auswertungs-/ Prüfungsgespräch. Dieses umfasst ca. 10 Minuten.
- Einer Hausarbeit, die beim Lehrgangsführer vor Ablegen der Lehrprobe mit einer Frist von 10 Tagen vorzulegen ist.

1.4.2. B-Trainer/-in-Ausbildung

Die Prüfung besteht aus:

- einer ca. 90 Minuten dauernden Fragenklausur.
- Die Klausur wird vom Lehrstab des HHV erstellt. Die Inhalte beziehen sich auf die Thematik des Lehrganges;
- einer ca. 30 Minuten dauernden Lehrprobe;
- einer ca. 30 Minuten dauernden mündlichen Prüfung.

Prüfungsergebnis

Die Klausur wird mit den Notenstufen 1,0 / 1,3/ 1,7/ 2,0/ 2,3/ 2,7/3,0/3,3/3,7/4,0/ 4,3/ 5,0/ 6,0 bewertet.

- (1) Sehr gut - wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
- (2) Gut – wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
- (3) Befriedigend - wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
- (4) Ausreichend - wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber als Gesamtleistung den Anforderungen noch entspricht.
- (5) Mangelhaft - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch Grundkenntnisse erkennen lässt.
- (6) Ungenügend - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst Grundkenntnisse kaum vorhanden sind.

Die Gesamtnote wird im Verhältnis 1:1:1 zwischen den drei Prüfungsteilen gebildet.

sehr gut	1,0-1,5
gut	1,6-2,5
befriedigend	2,6-3,5
ausreichend	3,6-4,0

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling

- a. im Gesamtergebnis schlechter als die Note 4,0 abschließt oder ein Teilgebiet mit einem Ergebnis schlechter als die Note 4,3 abschließt,
- b. von der Prüfung ausgeschlossen wurde,
- c. einen Termin nicht wahrnimmt und nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat,
- d. einen Prüfungsteil abbricht und nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

1.5. Allgemeine Bestimmungen

1.5.1. Allgemeine Bestimmungen zu allen Ausbildungsstufen

Die Prüfung ist weiterhin nicht bestanden, wenn der Prüfling

- a. von der Prüfung ausgeschlossen wurde;
- b. einen Termin nicht wahrnimmt und dabei nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat;
- c. einen Prüfungsteil abbricht und nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

1.5.2. Ordnungswidriges Verhalten

- Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge über die Folgen des ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren;
- Ordnungswidriges Verhalten des Prüflings während der Prüfung hat den Ausschluss von der Prüfung zur Folge;
- Über das ordnungswidrige Verhalten und über die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem zuständigen Prüfungsvorsitzenden zu unterschreiben.

1.5.3. Erkrankung, Versäumnis

- Ein Prüfling, der sich krank fühlt, muss spätestens vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles dies erklären. Er hat innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen;
- Ein Prüfling, der aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnehmen kann, muss unverzüglich nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat
- Ohne zureichenden Grund versäumte Prüfungsteile sind mit Note 6 zu werten.
- Die Prüfungskommission setzt für den Prüfling angemessene neue Termine fest.

1.6. Prüfungswiederholung

C-Trainer/in-Ausbildung (Leistungssport)

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden, frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach 3 Jahren. Eine Anrechnung von Teilen der 1. Prüfung kann erfolgen; die Entscheidung liegt bei der Prüfungskommission und muss vor der Zulassung zur 2. Prüfung erfolgen. Eine weitere (zweite) Wiederholung ist nur auf der 2. Lizenzstufe (B-Trainer/-in Ausbildung) möglich, bedarf jedoch der besonderen Genehmigung des Ausbildungsträgers.

B-Trainer/in-Ausbildung (Leistungssport)

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden, frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach einem Jahr. Eine Anrechnung von Teilen der 1. Prüfung kann erfolgen; die Entscheidung liegt bei der Prüfungskommission und muss vor der Zulassung zur 2. Prüfung erfolgen. Eine weitere (zweite) Wiederholung ist nur auf der 2. Lizenzstufe (B-Trainer/-in Ausbildung) möglich, bedarf jedoch der besonderen Genehmigung des Ausbildungsträgers

Sollte der HHV in den o.g. Zeiträumen den Prüfungswiederholen keine Möglichkeit anbieten die Prüfung erneut abzulegen, verlängern sich die Fristen entsprechend zur nächsten angebotenen Prüfungsmöglichkeit.

Allgemeine Bestimmungen:

- Über eine erneute Teilnahme an einem Ausbildungsgang entscheidet der HHV auf Antrag;
- Prüfungswiederholern wird empfohlen, bestimmte Ausbildungsteile zu wiederholen;
- Prüfungswiederholungen sind nicht in den Lehrgangsgebühren enthalten sondern müssen zusätzlich von den Wiederholern bezahlt werden.

1.7 Prüfung in der Lizenzausbildung

Grundsätze:

- Prüfungen können nur Themen erfassen, die Inhalte des Lehrgangs waren;
- Prüfungen haben den späteren Tätigkeitsbereich (Profil) zu berücksichtigen;
- Prüfungen sind durchgehend praxisorientiert und orientieren sich an den konkreten Anforderungen des jeweiligen Tätigkeitsfeldes.